

## **Ergänzung Nr. 1 zu Punkt 4.1**

**Gremium:** Schulausschuss öffentlich  
**Sitzung am:** 24.09.2024

### **Ergänzungsvorlage zur Einwohneranfrage des Herr Torsten Holtz vom 25.6.2024**

#### **Sachverhalt:**

Auf die mit der Einladung versandte Einwohneranfrage des Herrn Torsten Holtz zur „Unparteilichkeit der Schulen“ wird verwiesen.

Nach Prüfung und Abstimmung mit dem städtischen Rechtsamt führt die Verwaltung Folgendes dazu aus:

- Grundsätzlich ist der rechtliche Hintergrund zur vorliegenden Einwohneranfrage, wie in der beigefügten Handreichung des Schulministeriums NRW dargestellt, zutreffend.
- Städtische Weisungen an die Schulleitungen gibt es in diesem Zusammenhang nicht. Hintergrund hierfür ist die landesrechtlich vorgeschriebene Trennung der sog. Inneren (Zuständigkeit des Landes) und Äußeren Schulangelegenheiten (Zuständigkeit der Kommunen). Die vorliegende Anfrage betrifft eine Innere Schulangelegenheit, in der die Stadt als Schulträger den Schulleitungen keine Vorgaben machen kann.
- Schulen agieren politisch neutral und sollen die Entwicklung ihrer SuS u. a. dabei unterstützen (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 SchulG NRW)  
...
  3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
  4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
  5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
  6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,...
- Vor diesen Hintergrund ist auch das Verbot der Verteilung parteipolitischer Schriften, insbesondere von Wahlwerbung, zu sehen (vgl. § 56 SchulG NRW). Im SchulG heißt es hierzu:

„Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Das Recht der Verbände gemäß § 77 Abs. 3, sich an die Schulmitwirkungsorgane zu wenden, bleibt unberührt. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das **grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung** dadurch nicht verletzt wird.“

- Gem. § 25 der „Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)“ übt die Schulleitung das Hausrecht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aus. Darüber hinaus vertritt die Schulleitung nach § 26 ADO die Schule nach außen. „Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab.“
- Die Schulpflicht besteht weiterhin, auch wenn ein Verstoß der Schulleitung gegen die politische Neutralität vorläge. Den Eltern stünde in diesem Fall der Beschwerdeweg über die zuständige Schulaufsicht offen. Hierzu existiert bereits eine umfangreiche Rechtsprechung.

#### Zusammenfassung der Verwaltung:

Aus Gesprächen mit den Schulleitungen und auch aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit liegen im Amt für Jugend, Schule und Sport keine Anzeichen für eine Verletzung der politischen Neutralität der Siegburger Schulen vor.

Exemplarisch hier ein Auszug aus der Stellungnahme einer weiterführenden Schule:

„Generell achten wir als Schulgemeinschaft, insbesondere unsere Schülervertretung (SV), sehr darauf, zu Schulveranstaltungen nur Parteien einzuladen, die dem Grundgesetz, der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtet sind.“

Zugleich wird bei den Einladungen im Sinne des Neutralitätsgebotes auf politische Ausgewogenheit geachtet.

Gerade vor dem Erstarken der extremen bzw. extremistischen Ränder halte ich es für unabdingbar, Projekte zur Demokratieförderung durchzuführen.“

Hierzu heißt es im Bildungsportal des Landes NRW: „Demokratie und Menschenrechte sind keine Selbstverständlichkeit. Sie sind ein kostbares Gut, auf das wir sorgsam achten müssen. Das haben wir in der Geschichte immer wieder erleben müssen. Der historisch-politischen Bildung und der Demokratiepädagogik kommt an unseren Schulen eine besondere Bedeutung zu.“ [Demokratie gestalten | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#)

**Zur Sitzung des Schulausschusses am 24.9.2024.**

Siegburg, 17.9.2024